

Äußerung des Aufsichtsrates der Miba AG
zum freiwilligen öffentlichen Angebot
gemäß §§ 4 ff ÜbG der Mitterbauer Beteiligungs AG

1. Übernahmeangebot

Die Mitterbauer Beteiligungs-Aktiengesellschaft, Dr.-Mitterbauer-Straße 3, 4663 Laakirchen, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Wels unter der Firmenbuchnummer FN 105810 d („**Bieterin**“), hat am 30.07.2015 an alle Aktionäre der Miba AG, Dr.-Mitterbauer-Straße 3, 4663 Laakirchen, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Wels unter der Firmenbuchnummer FN 107386 x („**Zielgesellschaft**“), ein öffentliches freiwilliges Angebot gemäß §§ 4 ff Übernahmegesetz (im Folgenden kurz „**ÜbG**“) auf Erwerb sämtlicher auf Inhaber lautenden nennwertlosen Vorzugsaktien an der Zielgesellschaft mit der ISIN AT0000734835 gestellt und veröffentlicht. Aus der Angebotsunterlage geht hervor, dass die Bieterin die Durchführung eines Squeeze-outs nach dem Gesellschafter-Ausschlussgesetz anstrebt, sollte sie nach dem Übernahmeangebot 90,00 % am Grundkapital der Zielgesellschaft erreicht haben.

2. Äußerung des Aufsichtsrats

Gemäß § 14 Abs 1 ÜbG sind der Vorstand und der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft verpflichtet, unverzüglich nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage eine begründete Äußerung zum Übernahmeangebot zu verfassen und diese innerhalb von zehn Börsetagen ab Veröffentlichung der Angebotsunterlage, spätestens aber fünf Börsetage vor Ablauf der Annahmefrist des Übernahmeangebots zu veröffentlichen.

Diese Äußerungen haben insbesondere eine Beurteilung darüber zu enthalten, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Angebotes dem Interesse aller Aktionäre und sonstigen Inhaber von Beteiligungspapieren angemessen Rechnung tragen und welche Auswirkungen das Angebot auf die Zielgesellschaft, insbesondere die Arbeitnehmer, die Gläubiger und das öffentliche Interesse voraussichtlich haben wird. Falls sich Vorstand und Aufsichtsrat nicht in der Lage sehen, abschließende Empfehlungen abzugeben, haben sie jedenfalls die Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebots unter Betonung der wesentlichen Gesichtspunkte darzustellen.

3. Äußerung des Vorstandes

Der Vorstand der Zielgesellschaft hat eine Äußerung gemäß § 14 Abs 1 ÜbG verfasst, welche dem Aufsichtsrat zur Kenntnis gebracht wurde. Der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft hat diese Äußerung des Vorstands nach ausführlicher Befassung mit der Angebotsunterlage und der Äußerung des Vorstands zur Kenntnis genommen.

4. Personenidentität

Die Aktionäre der Zielgesellschaft werden darauf hingewiesen, dass zwischen den Organen der Zielgesellschaft einerseits und der Bieterin andererseits teilweise Personenidentität besteht. Unter anderem bekleiden sämtliche von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft auch Positionen im Vorstand oder im Aufsichtsrat der Bieterin.

Der Aufsichtsrat weist auf folgende Interessenslagen der Mitglieder des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft hin:

- Dkfm. Dr. Wolfgang Berndt ist Aufsichtsratsvorsitzender der Zielgesellschaft und Aufsichtsratsvorsitzender der Bieterin.
- Dipl.-Ing. DDr. Peter Mitterbauer ist Aufsichtsratsmitglied der Zielgesellschaft, Vorstandsmitglied der Bieterin und am Grundkapital der Bieterin beteiligt.
- Dipl.-Bw. Alfred Heinzl ist Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden der Zielgesellschaft und Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden der Bieterin.
- Prof. KR Ing. Siegfried Wolf ist Aufsichtsratsmitglied der Zielgesellschaft und Aufsichtsratsmitglied der Bieterin.

Darüber hinaus ist die Zielgesellschaft mit der Bieterin gemeinsam vorgehender Rechtsträger.

Daher sieht der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft aus Gründen der Objektivität von einer Empfehlung hinsichtlich der Annahme bzw Nichtannahme des Angebots der Bieterin ab. Die Argumente, die für oder gegen die Annahme des Angebots sprechen, sind in der Äußerung des Vorstandes zutreffend dargestellt.

Der Aufsichtsrat erklärt, dass seinen Mitgliedern weder von der Bieterin noch von mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern für den Fall der erfolgreichen Durchführung des Übernahmeangebots vermögenswerte Vorteile angeboten oder gewährt wurden. Dem Aufsichtsrat wurden auch für den Fall des Scheiterns des Übernahmeangebotes von keiner Seite vermögenswerte Vorteile angeboten oder gewährt.

Laakirchen, am

Für den Aufsichtsrat



Dkfm. Dr. Wolfgang Berndt
Vorsitzender des Aufsichtsrats der
Miba AG

30-07-2015